

 **Bundesministerium**  
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0720-I/6/2019

Wien, am 19. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 8. November 2019 unter der Nr. **45/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Widerrechtliche Verwendung der Polizei CI durch „Wirsindexekutive“ gerichtet“, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zur Frage 1:**

- *Ist dem Innenministerium der Internetauftritt der Bürgerinitiative bekannt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*

Der Internetauftritt wurde dem Bundesministerium für Inneres am 6. November 2019 bekannt.

**Zu den Fragen 2, 3 und 6:**

- *Wie beurteilt das Innenministerium die Verwendung der Wortbildmarke bzw. der geschützten grafischen Darstellungen der Sicherheitsbehörden durch die Bürgerinitiative?*
- *Wenn das Innenministerium die Verwendung der Wortbildmarke bzw. der geschützten grafischen Darstellungen der Sicherheitsbehörden als widerrechtlich beurteilt: Wurden Schritte unternommen, um die Verwendung zu unterbinden?*
  - b. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte wurden unternommen und mit welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

- c. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wurden Verwaltungsstrafverfahren nach § 83b SPG bzw. nach § 8 Z 1 bzw. Z 4 Wappengesetz eingeleitet?*
- d. *Wenn ja, wann, gegen wen und mit welchem Ergebnis?*
- e. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Logo der Polizei mit blau-roter Farbgestaltung, weißem Schriftzug und dem Polizeiadler – nicht aber der Schriftzug „Justizwache“ – ist als Wort-Bild-Marke eingetragen und nach dem Markenschutzgesetz vor einer Verwendung durch Dritte im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers geschützt. Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche bestehen daher nicht.

Gemäß § 83b Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist das Verwenden einer geschützten grafischen Darstellung nur dann verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wenn sie in einer Weise verwendet wird, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen. Gleiches gilt für die Verwendung von Wort-Bildkombinationen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Schriftausführung geeignet sind, den Anschein einer durch Verordnung des Bundesministers geschützten grafischen Darstellung zu erwecken. Mangels Vortäuschung einer Berechtigung liegt keine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung vor. Auch ein Verstoß gegen das Wappengesetz liegt nicht vor, da die Abbildung nicht dem Bundeswappen gemäß der Anlage 1 zum Wappengesetz entspricht.

#### **Zur Frage 4:**

- *Suchte die „Bürgerinitiative“ beim Innenministerium jemals um die Erlaubnis an, die Wortbildmarke bzw. die geschützten grafischen Darstellungen der Sicherheitsbehörden zu verwenden?*
- f. *Wenn ja, wann und wie hat das BMI auf das Ansuchen reagiert?*
- g. *Wenn ja, wurde im Zuge des Ansuchens thematisiert, dass die Wortbildmarke verfremdet werden soll?*

Nein, um eine entsprechende Erlaubnis wurde nicht angesucht.

#### **Zur Frage 5:**

- *Stand oder steht das Innenministerium wegen der Verwendung der Wortbildmarke mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als für die Justizwache fach- und disziplinarrechtlich zuständige Behörde in Kontakt?*
- h. *Wenn ja, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelangte der Austausch?*
- i. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Am 21. November 2019 hatte sich das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an das Bundesministerium für Inneres gewandt und um Einschätzung ersucht.

Das Bundesministerium für Inneres teilte dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit, dass gegen den beschriebenen Auftritt von „Wirsindexekutive“ weder zivil- noch verwaltungsstrafrechtlich mit Erfolg vorgegangen werden kann.

Dr. Wolfgang Peschorn



